

## **Zeitplan/Prozessablauf für Schließungen von Studiengängen**

(Stand: 31.07.2023)

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
<b>1</b>	<b>Information der Studienkommission über die beabsichtigte Schließung</b> (die fakultätsspezifischen Gepflogenheiten sind über den/die Geschäftsführer:in zu klären)	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Zweite Gremiensitzung des Sommersemesters 2023<sup>2</sup> (bzw. entsprechender Termin der Stuko der Clausthal Executive School (CES) bei fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengängen)</b>
<b>2</b>	<b>Empfehlung der Studienkommission</b> (nicht bindend für den Fakultätsrat) zur Schließung oder deren Ablehnung	Studienkommission	<b>Zweite Gremiensitzung des Sommersemesters 2023 (bzw. entsprechender Termin der Stuko der Clausthal Executive School (CES) bei fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengängen)</b>

<sup>1</sup> Bis einschließlich zum Sommersemester 2024 dürfen noch neue Studierende eingeschrieben werden. Zum Wintersemester 2024/2025 dürfen keine neuen Studierenden mehr eingeschrieben werden.

<sup>2</sup> Hintergrund: Zum Start der neuen Bewerberkampagne Ende Mai 2024 für das Wintersemester 2024/2025 muss sicher feststehen, dass der Studiengang geschlossen werden soll, damit das System entsprechend vorbereitet werden kann und keine Bewerbungen zum Wintersemester 2024/2025 im Nachgang mehr möglich sind. Ein Gremiendurchlauf über die ersten oder zweiten Gremiensitzungen des Wintersemesters 2023/2024 wäre zu knapp hinsichtlich der notwendigen Anzeige der Schließung (= wesentliche Änderung) beim MWK bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres der beabsichtigten Schließung.

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
3	<b>Information des Fakultätsrates über die beabsichtigte Schließung</b> (die fakultätsspezifischen Gepflogenheiten sind über den/die Geschäftsführer:in zu klären)	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Zweite Gremiensitzung des Sommersemesters 2023 (bzw. entsprechender Termin der Stuko der Clausthal Executive School (CES) bei fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengängen)</b>
4	<b>Fakultätsratsbeschluss bzw. im Falle fakultätsübergreifender Studiengänge: Senatsbeschluss</b> zur Schließung oder Nicht-Schließung des Studiengangs  <b>Im Falle eines Schließungsbeschlusses:</b> Weiter mit Prozessschritt Nr. 5  <b>Im Falle keines Schließungsbeschlusses:</b> Prozessende oder Überarbeitung und zurück zu Prozessschritt Nr. 3	Fakultätsrat bzw. im Falle fakultätsübergreifender Studiengänge: Senat	<b>Zweite Gremiensitzung des Sommersemesters 2023 (bzw. entsprechender Termin der Stuko der Clausthal Executive School (CES) bei fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengängen)</b>
5	Weiterleitung des <b>Fakultätsratsbeschlusses bzw. im Falle fakultätsübergreifender Studiengänge: des Senatsbeschlusses</b> an Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	Geschäftsführer:in der Fakultät bzw. im Falle fakultätsübergreifender Studiengänge: des Senats	<b>Ende Juni 2023</b>
6	Erstellung und Abgabe einer <b>Beschlussvorlage für die Präsidiumssitzung zur Schließung des Studiengangs und einer weiteren</b>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Ende Juni 2023</b>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
	<b>Beschlussvorlage zur Sicherstellung der personellen und sachlichen Mittel für den Studiengang bis zu dessen Schließung, um später einen formlosen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist<sup>3</sup> stellen zu können</b>		
7	<b>Beschluss<sup>4</sup> des Präsidiums zur Schließung des Studiengangs und zur Sicherstellung</b>	Präsidiumssitzung	<b>Anfang Juli 2023</b>

<sup>3</sup> Hintergrund: Damit die noch ab dem Wintersemester 2024/2025 im Studiengang immatrikulierten Studierenden auch weiterhin und bis zum Ende der auslaufenden Betreuung in einem akkreditierten Studiengang studieren, kann gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 Musterrechtsverordnung (MRVO) eine Fristverlängerung der Akkreditierungsfrist kostenlos beantragt werden: „Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

Für die formlose Antragstellung werden die folgenden Dokumente benötigt: Aktuelle Akkreditierungsurkunde (bei Verfahren nach altem Recht) bzw. Akkreditierungsbescheid (bei Verfahren nach neuem Recht), Beschluss des Präsidiums („Das Präsidium der TU Clausthal bestätigt verbindlich, dass die personellen und sachlichen Mittel nachhaltig für den *Bachelor-/Masterstudiengang Name des Studiengangs* bis zu dessen Schließung zum Ende des Wintersemester 202X/202X (XX.XX.202X) vorgehalten werden“) und Schließungsbeschluss des Präsidiums.

<sup>4</sup> Das Studienangebot in dem auslaufenden Bachelorstudiengang muss auch dann noch aufrechterhalten werden, wenn keine neuen Studierenden mehr aufgenommen werden dürfen, denn es gibt ja noch aktive Studierende, die einen Vertrauensschutz genießen. Wenn letztmalig zum Sommersemester 2024 Studierende in den betroffenen Studiengang eingeschrieben werden, so müsste das Studienangebot (gerechnet ab dem Sommersemester 2024) bis zum Wintersemester 2028/2029 aufrechterhalten werden; also für die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs (6 Semester) plus 4 weitere Semester. D. h. Prüfungen nach den gültigen studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen (AFB) und allen vorhergehenden Fassungen finden dann letztmals im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2028/2029 statt.

Im Falle eines Schließungsbeschlusses des Präsidiums würde also in der Beschlussvorlage zum oben genannten Beispiel stehen: Bezugnehmend auf § 37 Abs. 1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den *Bachelorstudiengang Name des Studiengangs* zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 (31.03.2029). Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Sommersemester 2029 ist ausgeschlossen. Eine letztmalige Aufnahme von Studienanfängern bzw. Studienanfängerinnen erfolgte zum Sommersemester 2024.

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
	<p><b>der personellen und sachlichen Mittel (oder deren Ablehnung) für den Studiengang bis zu dessen Schließung, um später einen formlosen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist stellen zu können</b></p> <p><b>Im Falle eines Schließungsbeschlusses:</b> Weiter mit Prozessschritt Nr. 8</p> <p><b>Im Falle keines Schließungsbeschlusses:</b> Prozessende oder Überarbeitung und zurück zu Prozessschritt Nr. 6</p>		<p>(bei einer Abgabe bis zum Donnerstagnachmittag der Vorwoche der nächsten Präsidiumssitzung, behandelt die Präsidiumssitzung in der folgenden Woche)</p>
8	<p><b>Anzeige der Schließung beim MWK</b></p>	<p>Sachgebiet 55 (Studienzentrum)</p>	<p><b>Mitte Juli 2023</b> (und somit zugleich rechtzeitig vor der vom MWK festgesetzten spätestmöglichen Frist: 1. Dezember 2023)</p>
9	<p><b>Eingang der Genehmigung oder der Ablehnung des MWK</b> beim Präsidium und Weiterleitung an Sachgebiet 55</p> <p><b>Im Falle einer MWK-Genehmigung:</b> Weiter mit Prozessschritt Nr. 10</p>	<p>MWK (Referat 26: Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung, Lehrkräftebildung) / Sekretärinnen des Präsidenten/der Präsidentin</p>	<p><b>Spätestens Mitte Oktober 2023</b> (die Übersendung eines Schließungsbeschlusses kann ca. bis zu drei Monate nach der Anzeige beim MWK Mitte Juli 2023 dauern; bei einer Schließung ist aber eine frühere Übermittlung wahrscheinlich)</p>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
	<b>Im Falle einer MWK-Ablehnung:</b> Prozessende oder Überarbeitung und zurück zu Prozessschritt Nr. 8		
<b>10</b>	Bitte des Justiziariats um <b>Veröffentlichung des Schließungsbeschlusses des Präsidiums im Verkündungsblatt</b>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Spätestens Mitte Oktober 2023</b> (unmittelbar nach dem Eingang der MWK-Genehmigung)
<b>11</b>	<b>Veröffentlichung des Schließungsbeschlusses</b> im Verkündungsblatt	Justizariat	<b>Spätestens Ende Oktober 2023</b>
<b>12</b>	<b>Hinterlegung des Schließungsbeschlusses im Verwaltungshandbuch</b>	Sachgebiet 52 (Studienzentrum)	<b>Spätestens Ende Oktober 2023</b>
<b>13</b>	<b>Erstellung eines Entwurfs einer Änderungssatzung zum Außerkrafttreten der auslaufenden AFB und Schließung des Studiengangs</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlagen des Studienzentrums beachten, ggf. beim Studienzentrum (Sachgebiet 54) anfordern</li> <li>• Auslaufende Betreuung der auslaufenden AFB regeln: Regelstudienzeit plus 4 Semester</li> </ul>	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Spätestens Anfang Oktober 2023</b>
<b>14</b>	<b>Einreichung des erstellten Entwurfs</b> zur Vorprüfung <b>beim Studienzentrum (Sachgebiet 54),</b>	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Mind. 8 Wochen</b> vor den zweiten Stuko-Sitzungen im Wintersemester 2023/2024

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
15	<b>Vorprüfung des erstellten Entwurfs der Änderungssatzung zum Außerkrafttreten und Schließung des Studiengangs</b>	Sachgebiet 54 (Studienzentrum)	<b>Mind. 5 Wochen</b> vor den Stuko-Sitzungen im Wintersemester 2023/2024
16	<b>Einreichung des erstellten Entwurfs der Änderungssatzung</b> zur Beschlussfassung in den Gremien (Stuko/Fakultätsrat bzw. im Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen))	Studiengangsverantwortliche:r	<b>Mind. 3 Wochen</b> vor den Stuko-Sitzungen im Wintersemester 2023/2024
17	<b>Aufnahme der Schließung in die Studienangebotszielvereinbarung</b>	Sachgebiet 51 (Leitung Studienzentrum)	<b>Spätestens Anfang Dezember 2023</b>
18	<b>Information des Senats über die Schließung</b>	Vizepräsident:in für Studium und Lehre	<b>Erste Senatssitzung 2024</b>
19	<b>Beschlussfassung in Stuko und Fakultätsrat</b> bzw. im Senat (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen)  <u>Bei Ablehnung der Änderung:</u> Prozessende oder zurück zu Schritt Nr. 13	Fakultätsleitung	<b>Zweite Gremiensitzungen im vorhergehenden Wintersemester 2023/2024</b>
20	<b>Weiterleitung der Beschlüsse und Änderungssatzung</b> zur Genehmigung <b>an VPS und Studienzentrum (Sachgebiet 52)</b>	Fakultätsleitung	<b>Spätestens 2 Wochen</b> nach Beschlussfassung im Fakultätsrat im Wintersemester 2023/2024
21	<b>Genehmigung der</b> von den Fakultäten bzw. Senat beschlossenen <b>Änderungssatzung</b> Entscheidung an Fakultät bzw. Senat und Studienzentrum (Sachgebiet 52) rückmelden	Präsidium	<b>Spätestens Anfang Februar 2024</b>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
22	<b>Veröffentlichung</b> der geänderten AFB <b>auf den Webseiten</b> der Studiengänge <b>und im Verwaltungshandbuch</b>	Sachgebiet 52 (Studienzentrum)	Spätestens <b>Februar 2024</b>
23	<b>Veröffentlichung</b> der Änderungssatzung <b>im amtlichen Verkündungsblatt</b>	Justizariat	Spätestens <b>Februar 2024</b>
24	<b>Abbildung</b> der Änderungssatzung <b>im Prüfungsverwaltungssystem (ICMS)</b>	Sachgebiet 54 (Studienzentrum)	Spätestens <b>April 2024</b>
25	<b>Formlose Beantragung einer Fristverlängerung der Akkreditierung für den auslaufenden Studiengang (bei einer Akkreditierung nach altem Recht: bei der verantwortlichen Akkreditierungsagentur; bei einer Akkreditierung nach neuem Recht: beim Akkreditierungsrat)</b>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Spätestens drei Monate vor dem Ablauf der regulären Akkreditierungsfrist (im Fall einer Akkreditierung bis zum 30.09.2024 also bis zum 01.07.2024)</b>
26	<b>Information des MWK hinsichtlich des gestellten Antrags auf eine Fristverlängerung der Akkreditierungsfrist</b>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Spätestens drei Monate vor dem Ablauf der regulären Akkreditierungsfrist (im Fall einer Akkreditierung bis zum 30.09.2024 also bis zum 01.07.2024)</b>
27	<b>Eingang der Akkreditierungsurkunde (bei Verfahren nach altem Recht) bzw. des Akkreditierungsbescheides hinsichtlich der Fristverlängerung der Akkreditierungspflicht in Sachgebiet 55</b>	Akkreditierungsagentur bzw. Akkreditierungsrat	<b>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025</b>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
28	<b>Übermittlung der aktualisierten Akkreditierungsurkunde (bei Verfahren nach altem Recht) bzw. des aktualisierten Akkreditierungsbescheids (bei Verfahren nach neuem Recht) ans MWK</b>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025</b>
29	Bitte des Justiziariats um <b>Veröffentlichung der aktualisierten Akkreditierungsurkunde (bei Verfahren nach altem Recht) bzw. des aktualisierten Akkreditierungsbescheids (bei Verfahren nach neuem Recht) im Verkündungsblatt</b>	Sachgebiet 55 (Studienzentrum)	<b>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025</b>
30	<b>Veröffentlichung der aktualisierten Akkreditierungsurkunde (bei Verfahren nach altem Recht) bzw. des aktualisierten Akkreditierungsbescheids (bei Verfahren nach neuem Recht) im Verkündungsblatt</b>	Justizariat	<b>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025</b>
31	<b>Hinterlegung der aktualisierten Akkreditierungsurkunde (bei Verfahren nach altem Recht) bzw. des aktualisierten Akkreditierungsbescheids (bei Verfahren nach neuem Recht) und des entsprechenden Beschlusses im Verwaltungshandbuch</b>	Sachgebiet 52 (Studienzentrum)	<b>Spätestens zum Wintersemester 2024/2025</b>

Nr.	Prozessschritt	Verantwortlich	Fristen <b>Beispiel: Ein Bachelorstudiengang ist bis zum 30.09.2024 akkreditiert und soll zum Wintersemester 2024/2025 nicht erneut re-akkreditiert werden<sup>1</sup></b>
32	<b>Außerkräftreten aller Ausführungsbestimmungen dieses Studiengangs</b> Auslaufende Betreuung: Regelstudienzeit plus 4 Semester, gerechnet ab dem Semester der letzten Einschreibung in diesen Studiengang (Prozessende)		<b>Ende Wintersemester 2028/2029</b> bei einem Bachelorstudiengang mit 6 Semestern Regelstudienzeit